



## **Maßnahmenplan**

**zum**

**FFH – Gebiet**

**Hoffeld bei Eisemroth**

**FFH-Gebiet-Nummer: 5216-306**

**Gültigkeit: ab 2011**

**Versionsdatum: 24.05.2011**

### **FFH- Gebiet: „Hoffeld bei Eisemroth“**

Betreuungsforstamt: Herborn

Kreis: Lahn-Dill-Kreis

Stadt/ Gemeinde: Siegbach

Gemarkung: Eisemroth

Größe: 42,83 ha

NATURA 2000-Nummer: **5216-306**

Maßnahmenplaner: Bernhard Klement / Forstamt Herborn

### **NSG: „Hoffeld bei Eisemroth“**

Verordnung des NSG: 02.09.1996

StAnz. für das Land Hessen: Nr. 36/1996 S. 3200

Pflegeplanersteller: Bernhard Klement / Forstamt Herborn

Datum der Erstellung: 2010

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Lage und Übersichtskarten.....	5
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>7</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik).....	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten .....	8
2.3	Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen.....	8
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung .....	9
2.5	Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung.....	10
<b>3</b>	<b>Leitbilder, Erhaltungsziele.....</b>	<b>11</b>
3.1	Leitbild Gebiet.....	11
3.1.1	Leitbilder Lebensraumtypen.....	11
3.2	Erhaltungsziele.....	12
3.2.1	Lebensraumtypen .....	12
3.2.2	FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse) .....	14
3.2.3	FFH-Anhang IV (Streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse) .....	15
3.2.4	VS-Richtlinie Anhang I.....	15
3.2.5	Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie (einschließlich wertgebender Arten nach Artikel 3 der VS-Richtlinie).....	15
3.2.6	Rechtliche Verpflichtung (Naturschutzgebietsverordnung §2 ) .....	15
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen .....</b>	<b>16</b>
4.1	Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse; FFH-Anhang I).....	16
4.2	FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse).....	17
4.3	FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse).....	17
4.4	Arten der Vogelschutzrichtlinie.....	17
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung.....</b>	<b>18</b>
5.1	Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg- Maßnahmentyp 1).....	18
5.1.1	12.04.04. Entfernen bestimmter Gehölze .....	18

<b>5.2</b>	<b>Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2) .....</b>	<b>19</b>
5.2.1	01.01.02. Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung .....	21
5.2.2	01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung, 01.02.02.04 Mahd mit Nachbeweidung ..	22
5.2.3	01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben (Termin), 01.02.01.01. Einschürige Mahd .....	24
5.2.4	01.02.02.05. Mischbeweidung .....	25
5.2.5	01.09.05. Entbuschung mit bestimmtem Turnus .....	26
5.2.6	01.10.04. Erhalt von Hecken .....	27
5.2.7	02.04 Schaffung von Strukturen.....	28
5.2.8	02.06. Historische Waldnutzung, Niederwald.....	29
<b>5.3</b>	<b>Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg- Maßnahmentyp 3).....</b>	<b>30</b>
5.3.1	01.01.03. Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen.....	30
5.3.2	01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben und 01.02.01.02. Zweischürige Mahd .....	31
5.3.3	12.01.03 Beseitigung von Ästen als Ansatzpunkt weiterer Verbuschung .....	32
5.3.4	12.04.06. Bauschuttbeseitigung, Verfüllen von Abgrabungen.....	32
<b>5.4</b>	<b>Maßnahmen (Maßnahmentyp 6).....</b>	<b>33</b>
5.4.1	02.04 Erhalt von Strukturen .....	33
5.4.2	16.04 sonstige.....	33
<b>6</b>	<b>Report aus Planungsjournal .....</b>	<b>34</b>
<b>7</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>37</b>
7.1	Übersichtskarte .....	37
7.2	Liste Wert steigernder Arten.....	38
7.3	NSG – Verordnung .....	40
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>41</b>

## **1 Einführung**

### **1.1 Allgemeines**

Das Fauna-Flora-Habitat (FFH)- Gebiet „Hoffeld bei Eisemroth“ ist als Gebiet Nr. 5216-306 gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 92/43/EWG gemeldet.

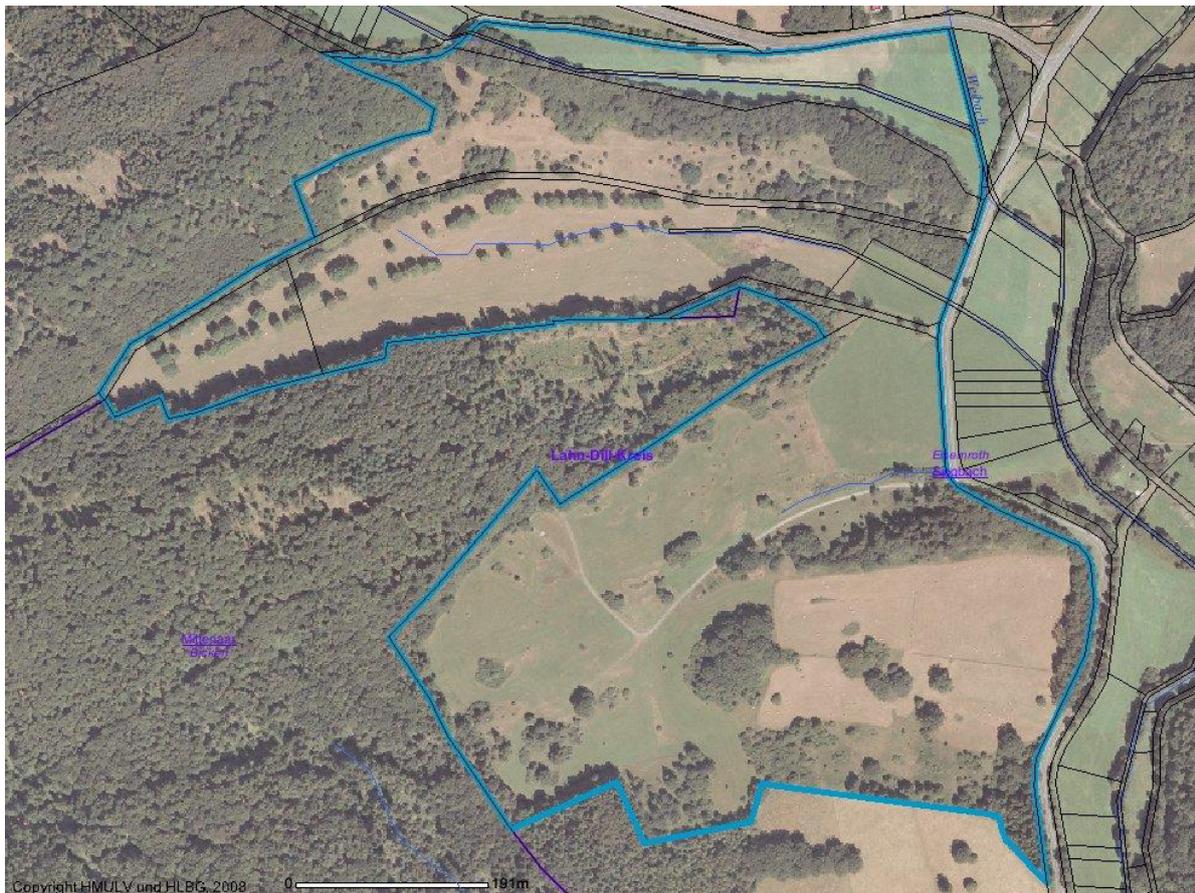
Ziel der FFH- Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH – Richtlinie sind die EU- Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt.

Der im Folgenden beschriebene Plan erläutert die in den nächsten 10 Jahren zur Erhaltung der Schutzgüter des Gebietes notwendigen Maßnahmen und enthält auch Vorschläge zur natur- schutzfachlichen Entwicklung.

## 1.2 Lage und Übersichtskarten

Das FFH-Gebiet „Hoffeld bei Eiseiroth“ liegt im nördlichen Teil des Lahn-Dill-Kreises/Hessen in der Gemeinde Siegbach, Gemarkung Eiseiroth. Es umfasst eine Größe von insgesamt 42,83 ha nach Natura 2000 -Verordnung.



Die in das Gebiet hineinragende Waldfläche ist Teil des Naturschutzgebietes „Hoffeld bei Eiseiroth“, der ebenfalls Maßnahmen zugeordnet werden.

### 1.3 Kurzinformation FFH-Gebiet „Hoffeld bei Eisemroth“

Landkreis	Lahn-Dill-Kreis
Gemeinde	Siegbach
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Gießen – Obere Naturschutzbehörde - Hessen-Forst Forstamt Herborn Landrat des Lahn-Dill_Kreises
Naturraum	D 39: Westerwald
Höhe über NN:	307 bis 391 m über NN.
Geologie/Boden	Diabas, Tonschiefer, Solifluktionsschutt, Lößlehm
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr = 800 - 900 mm Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr = 7 – 7,5 °C
Gesamtgröße	42,83 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet „Hoffeld bei Eisemroth“, ausgewiesen am 02.09.1996
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) FFH – Anhang I Erhaltungszustand** nach Wertstufen	*6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (1,6 ha) – Wertstufen A bis C, Repräsentativität A  *6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (1,87ha) – Wertstufen A und B, Repräsentativität B  6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae) (0,27 ha) – Wertstufe A, Repräsentativität B  6510 Magere Flachland-Mähwiesen (22,65 ha) – Wertstufen A bis C, Repräsentativität A  9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (0,54 ha) - Wertstufe B; Repräsentativität D  9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (0,29 ha) – Wertstufe B, Repräsentativität C  9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) (2,42 ha) – Wertstufe B, Repräsentativität D
FFH- Anhang II ( Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) C
Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I (Brutvögel)	Lanius collurio (Neuntöter)

\* Prioritärer Lebensraum bzw. -Art

\*\* Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

## **2 Gebietsbeschreibung**

### **2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)**

Das FFH-Gebiet liegt auf dem nach Osten geneigten Abhang des Höhenrückens des Schelderwaldes, es wird über den Weibach nach Süden entwässert.

Das Gebiet befindet sich in der naturräumlichen Teileinheit "Schelder Wald" (320.02) im Gladenbacher Bergland (KLAUSING 1974). Mit seiner Lage im Gladenbacher Bergland ist das Untersuchungsgebiet dem Naturraum D39 - Westerwald nach BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (SSYMANK et al. 1998) zuzuordnen. Er ist Teil der Westlichen Mittelgebirge in der Kontinentalen Region im Sinne der FFH-Richtlinie.

Geologisch ist das Gebiet durch einen kleinflächigen Wechsel aus Diabas, Grauwacke, Tonschiefer, Solifluktionsschutt und Lößlehm) geprägt. Nach eigenen bodenkundlichen Kartierungen kommen in dem Gebiet vor allem mittelgründige bis tiefgründige Braunerden, Braunerde-Pseudogleye, Pseudogleye und Kolluvisole vor. Auf den Kuppen kommen flachgründige Braunerde-Ranker hinzu, in den feuchten bis nassen Talmulden ist von Gley- und Aueböden auszugehen.

Die Höhenlage reicht von knapp 307 m ü. NN jeweils am unteren Ende der Teilgebiete im Weibachtal bis ca. 391 m ü. NN.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Klimaraum "Südwestdeutschland" und liegt im Schnittpunkt des eher subatlantisch gefärbten Klimas Nordwestdeutschlands sowie der kontinental geprägten Gebiete Mittel- und Süddeutschlands.

Das vorherrschende Regionalklima kann durch lokale Gegebenheiten starken Schwankungen unterliegen. Die wichtigsten klimatischen Parameter weisen folgende Durchschnittswerte auf: Bedingt durch die Höhenlage und die Lage im Regenschatten des Rothaargebirges herrscht ein eher kühles, aber nur mäßig regenreiches Klima vor. Die mittlere Lufttemperatur liegt zwischen 7 und 7,5 Grad Celsius, die Niederschläge betragen zwischen 800 und 900 mm.

Das Regionalklima wird aufgrund zahlreicher lokaler Einflüsse stark modifiziert. In größeren Waldbeständen herrschen in der Regel ausgeglichene Temperaturgänge als im Freiland, so dass unter Wald die Entstehung und das Abfließen von Kaltluft stark vermindert wird. Im Freiland hingegen kommt es durch die stärkere nächtliche Ausstrahlung zur Entstehung von Kaltluft, die sich entsprechend ihrer höheren Dichte in Mulden und Senken sammelt (Kaltluftseen) bzw. sich als gerichtete Kaltluftbewegung talabwärts bewegt. Im Gebiet wird das Klima kleinräumig durch die unterschiedliche Exposition der Hänge geprägt. So haben die

nach Süd bis Südost exponierten Hänge ein deutlich wärmeres Kleinklima als die nordexponierten. Dies spiegelt sich unter anderem in der Verbreitung von *Orchis ustulata* im Gebiet wieder, die nordexponierte Hänge vollständig meidet (mit Ausnahme von 3 versprengten Exemplaren).

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurden im Gebiet der Lebensraumtyp \*6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen auf 1,6 ha, der Lebensraumtyp \*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikarböden auf 1,87ha, der Lebensraumtyp 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) auf 0,27 ha, der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen auf 16,65 ha, der Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) auf 0,54 ha, der Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*) auf 0,29 ha, der Lebensraumtyp 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*) auf 2,42 ha nachgewiesen.

## **2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten**

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Eisemroth der Gemeinde Siegbach im Lahn-Dill-Kreis.

Zuständig für die Sicherung der FFH-Gebietes und des darin liegenden Naturschutzgebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen.

Für Pflege und Entwicklungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet und im Wald ist das Forstamt Herborn zuständig.

Die Naturdenkmale liegen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises, Untere Naturschutzbehörde.

## **2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen**

Das FFH-Gebiet Hoffeld von Eisemroth besteht zum einen aus dem eigentlichen „Hoffeld“, einer historisch alten Gemeindehutung des Ortes Eisemroth. Wie der Name nahe legt, könnte sich hier ehemals eine seit langem aufgegebene Siedlungsstelle oder Wüstung befunden haben, nähere Informationen hierüber liegen aber nicht vor. Hinzu kommen nach Norden hin die gemeindliche Heuwiese „Langes Tal“ oder „Eschental“ sowie die gemeindliche Hutung „Eicherück“.

Bis nach dem zweiten Weltkrieg wurde das „Hoffeld“ als Gemeindehutung für die Milchkuhe des Ortes genutzt. Aufgrund ihrer ortsfernen Lage kann davon ausgegangen werden, dass die Beweidung relativ spät im Jahr einsetzte. Mit der Aufgabe der gemeindlichen Hutung und der Ansiedlung von 2 Aussiedlerhöfen im unmittelbaren Umfeld des Hoffeldes wurde die alte

Gemeindehütung gedrittelt. Jeweils ein Drittel wurde den Aussiedlerhöfen zur Bewirtschaftung übergeben.

Hiervon wurde die ganz im Süden gelegene Teilfläche durch den „Birkenhof“ sehr intensiv gedüngt und als Mähweide mit einer Milchviehherde intensiv genutzt. Aufgrund des stark geschädigten Biotopbestandes wurde diese Teilfläche nur zu einem geringen Anteil in das NSG und nicht in das FFH-Gebiet aufgenommen. Nach Aufgabe der Milchviehwirtschaft in den 90er Jahren wurde die Bewirtschaftung deutlich extensiver, so dass sich die Grünlandflächen teilweise regenerieren konnten und aktuell zu mindest teilweise dem LRT 6510, WS B zugeordnet werden können.

Das mittlere Drittel des „Hoffeldes“ wurde als Pachtfläche dem „Berghof“ zugeordnet und eher extensiv genutzt. Spätestens seit Ende der 80er Jahre wurde die Fläche mit Milchvieh bzw. Mutterkühen ohne größeren Düngungsaufwand und ohne intensive Nachpflege beweidet. Aufgrund dieser Bewirtschaftung hat sich in diesem Drittel eine überwiegend sehr artenreiche Grünlandvegetation erhalten, die nur in der östlichen Talmulde durch Lägerfluren deutlich degradiert ist. Allerdings kam es auch zu einer Verbuschung des nicht maschinell nachpflüglichen Rückens im Süden (zur Pachtfläche des „Birkenhofs“ hin).

Das letzte Drittel wurde dem Standortübungsplatz der Bundeswehrkaserne in Herborn-Seelbach zugeschlagen. Diese Drittel sowie der im Norden liegende Magerrasenrücken des „Eicherück“ wurden teilweise mit Schafen beweidet, waren aber bis Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts bereichsweise stark verbuscht und verfilzt, so dass hierdurch eine deutliche Degradation der Fläche zu beobachten war.

Dem gegenüber war das „Lange Tal“ im Norden des Gebietes eine gemeindliche Wiesenfläche, die zur Heuwerbung aufgeteilt wurde. Nach mündlichen Auskünften soll hier in den 50er und 60er Jahren des letzten Jahrhunderts eine geringe Phosphor-Kali-Düngung stattgefunden haben. Ausweislich des Vegetationsbestandes kann diese Düngung aber nur sehr gering und nur kurzfristig erfolgt sein. Die im Tal befindlichen Eschenreihen wurden als Scheitelbäume zur Laubheugewinnung genutzt

#### **2.4 Biototypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung**

Im FFH-Gebiet „Hoffeld bei Eisemroth“ kommen folgende bemerkenswerte bzw. geschützte, aber nicht FFH-relevante Biototypen vor:

- 02.100 - Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 02.200 - Gehölze feuchter bis nasser Standorte
- 02.300 – schmale Fichtenbestände
- 05.130 - Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
- 06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte

Als Kontaktbiotope kommen im Umfeld vor:

- 01.110 Buchenwald mittlerer und basenreicher Standorte
- 01.120 Bodensaure Buchenwälder
- 01.220 Sonstige Nadelwälder
- 01.300 Mischwälder
- 02.100 Gehölze trockener bis frischer Standorte
- 04.211 Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
- 06.110 Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
- 06.120 Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
- 06.210 Grünland feuchter bis nasser Standorte
- 06.540 Borstgrasrasen
- 14.420 Landwirtschaftliche Hochfläche
- 14.510 Straße
- 14.520 Befestigter Weg
- 14.530 Unbefestigter Weg

## **2.5 Funktion des Gebietes im Netz Natura 2000/Bedeutung**

Die Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen von artenreichen Magerrasen und Glatthaferwiesen mit zum Teil ausgedehnten Orchideenvorkommen und für die Erhaltung der LRT \*6212, \*6230, 6410 und 6510 im Netz NATURA 2000.

Für den Schutz der FFH-Anhang II-Art *Maculinea nausithous* im Naturraum D 39 - Westerwald spielt das FFH-Gebiet eine gewisse Rolle.

Darüber hinaus ist das Gebiet von hoher Bedeutung für den faunistischen und floristischen Artenschutz.

### **3 Leitbilder, Erhaltungsziele**

Die Leitbilder stellen den anzustrebenden Sollzustand des Gebietes mit den damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungszielen dar. Aus ihnen werden die notwendigen Maßnahmen für das Gebiet bestimmt.

#### **3.1 Leitbild Gebiet**

Mit Gehölzen leicht strukturiertes Magergrünland unterschiedlicher Ausprägung mit arten- und individuenreichem Orchideen- und Tierbestand.

Oberste Priorität genießt die Erhaltung und die Ausweitung der Lebensraumtypen 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden“ sowie die Erhaltung der Population von *Maculinea nausithous* (FFH-Anhang II-Art). Der LRT „Pfeifengraswiese“ wird aufgrund seiner hohen überregionalen Gefährdung vorrangig eingestuft. Sofern sich der LRT 6410 durch einen Verzicht auf Kalkung in eine Variante wechselfeuchter Standorte des LRT 6230 umwandelt, ist dies grundsätzlich zu tolerieren.

#### **3.1.1 Leitbilder Lebensraumtypen**

\*6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen

Durch extensive Beweidung oder Mahd entstandene Halbtrockenrasen (Mesobromion, *Koelerio-Phleion phleoides*). Sie zeichnen sich meist durch Orchideenreichtum aus und verbuschen nach Einwandern von Saumarten bei Nutzungsaufgabe.

\*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

Geschlossene trockene bis frische Borstgrasrasen der höheren Lagen silikatischer Mittelgebirge (herzynisch). Unter "artenreichen" Borstgrasrasen sind Borstgrasrasen mit hoher Artenzahl gemeint, während durch Überweidung stark (irreversibel) degradierte und verarmte Borstgrasrasen nicht eingeschlossen sind.

Entsprechend der Übereinkunft beim ersten atlantischen Bewertungsseminar (Kilkee, 1999) umfasst dieser Lebensraumtyp auch Borstgrasrasen des Tieflandes (planar bis submontan).

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Planare bis montane Pfeifengraswiesen auf basen- bis kalkreichen und sauren (wechsel-) feuchten Standorten, ohne Düngung, entstanden i.d.R. durch extensive späte Mahd (Streumahd).

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (planar bis submontan) des Arrhenatherion- bzw. Brachypodio- Centaureion nemoralis-Verbandes. Dies schließt sowohl trockene Ausbildungen (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) und typische Ausbildungen als auch extensiv genutzte, artenreiche, frische-feuchte Mähwiesen (mit z.B. Sanguisorba officinalis) ein. Im Gegensatz zum Intensivgrünland blütenreich, wenig gedüngt und erster Heuschnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersklassen aufgebauter Buchenwald

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Strukturreicher, aus unterschiedlichen Altersklassen aufgebauter Buchenwald

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

Strukturreicher Eichenwald

## **3.2 Erhaltungsziele**

### **3.2.1 Lebensraumtypen**

#### **\*6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und der Nährstoffarmut der Standorte
- Erhaltung einer Bestand erhaltenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung des Orchideenreichtums

#### **\*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und der Nährstoffarmut der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

**6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und der Nährstoffarmut der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung des Wasserhaushalts
- Erhaltung einer bestandserhaltenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

**6510 Magere Flachland-Mähwiesen**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

**9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder

**9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder

**9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder

**Tabelle 1 (Erhaltungsziele LRT)**

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe ** Ist 2010	Wertstufe ** Soll 2016	Wertstufe ** Soll 2022	Wertstufe ** Soll langfristig
*6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	A (ca 1 ha) ca. 60% B (ca.0,3998 ha) ca.30% C (ca 0,2 ha) ca.10%	A 65% B 35% C 5%	A 70% B 30%	A 80% B 20%
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	A( 0,9356 ha) 50% B( 0,9356 ha) 50%	A 60% B 40%	A 70% B 30%	A 80% B 20%
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	A ( 0,2709 ha)	A	A	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	A (14,2077 ha) 63% B ( 7,3152 ha) 32% C ( 1,1292 ha) 5%	A 70% B 25% C 5%	A 75% B 25%	A 80% B 20%
9110	Hainsimsen-Buchenwald	B( 0,5491 ha)	B	B	B
9130	Waldmeister-Buchenwald	B( 0,2975 ha)	B	B	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	B( 2,4219 ha)	B	B	B

\* prioritärer Lebensraum

\*\* Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

### 3.2.2 FFH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

#### Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

**Tabelle 2 Erhaltungsziel Wertstufe der Populationen für die FFH- Anhang II- Arten**

EU-Code	Art	Population ** Ist 2010	Population ** Soll 2016	Population ** Soll 2022	Population ** Soll langfristig
1061	Blauschwarzer Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	C	C	B	B

\* prioritärer Lebensraum \*\* Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

### **3.2.3 FFH-Anhang IV (Streng geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse)**

Es wurden keine Arten festgestellt.

### **3.2.4 VS-Richtlinie Anhang I**

#### **Lanius collurio (Neuntöter)**

In den Teilen des FFH-Gebietes wurde der Neuntöter nachgewiesen. Dieser benötigt als Lebensraum eine strukturreiche Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen und Brachen. Auch naturnahe, gestufte Waldrändern fördern sein Vorkommen.

### **3.2.5 Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie (einschließlich wertgebender Arten nach Artikel 3 der VS-Richtlinie)**

Es wurden keine Arten festgestellt.

### **3.2.6 Rechtliche Verpflichtung (Naturschutzgebietsverordnung §2)**

Im Paragraphen 2 der Schutzgebietsverordnung werden Zweck und Ziel des Naturschutzgebietes wie folgt beschrieben:

#### **§2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Grünland- und Gehölzkomplexe der ehemaligen gemeindeeigenen Rinderhütungen einschließlich eines hervorragend ausgestatteten Wiesentals als vielfältig strukturierte Lebensräume seltener und bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie in ihrer kulturhistorischen Bedeutung zu erhalten, langfristig zu sichern und eine Entwicklung beeinträchtigter Bereiche zu ermöglichen.

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse; FFH-Anhang I)

Die Lebensraumtypen des Gebietes sind potentiell durch Änderung der Nutzung bedroht. Die Aufgabe der Nutzung führt zur Verfilzung des Grünlandes und anschließender Verbuschung und Wiederbewaldung. Eine Intensivierung, insbesondere Düngung, erzeugt ebenfalls andere Lebensgemeinschaften. Die empfindlichen, schützenswerten Pflanzen verschwinden. Die Waldflächen könnten durch Pflanzung LRT-fremder Baumarten zur Nutzungsintensivierung gefährdet werden.

**Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen der LRT**

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
*6212	Submediterrane Halbtrockenrasen	Unternutzung/Unterbeweidung,	Atmosphärische Stickstoffeinträge
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden	Unternutzung/Unterbeweidung, dadurch Dominanz von Rot-Schwingel und rasenbildenden Untergräsern; Sukzession, Kennartenarmut	Atmosphärische Stickstoffeinträge
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden	Beweidung, Unternutzung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	LRT-fremde Arten (Acker-Kratzdistel) Düngung (Gülle und Stallmist) Trittschäden und Nährstoffanreicherung bei Beweidung Verbrachung und Verfilzung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Pflanzung LRT-fremder Baumarten, Nutzungsintensivierung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
9130	Waldmeister-Buchenwald	Pflanzung LRT-fremder Baumarten, Nutzungsintensivierung	Atmosphärische Stickstoffeinträge
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Pflanzung LRT-fremder Baumarten, Nutzungsintensivierung	Atmosphärische Stickstoffeinträge

#### 4.2 FHH-Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)

Neben Veränderungen des Lebensraums durch Nutzungsänderungen stellt für *Maculinea nausithous* eine Mahd während der Reproduktionsphase vom 15. Juni bis zum 15. September dar.

**Tabelle 3: Beeinträchtigungen und Störungen der Arten**

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
1061	Blauschwarzer Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	Nicht zeitgerechte Mahd, Düngung	Freizeitaktivitäten, atmosphärische Stickstoffeinträge

#### 4.3 FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)

keine

#### 4.4 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) ist durch Veränderung des Lebensraums gefährdet. Dies kann durch Zuwachsen der für die Insektenjagd nötigen Freiflächen geschehen oder durch Verschwinden der benötigten Heckenstrukturen. Des weiteren kann der durch Beunruhigung vertrieben werden.

## 5 Maßnahmenbeschreibung

### Hinweis:

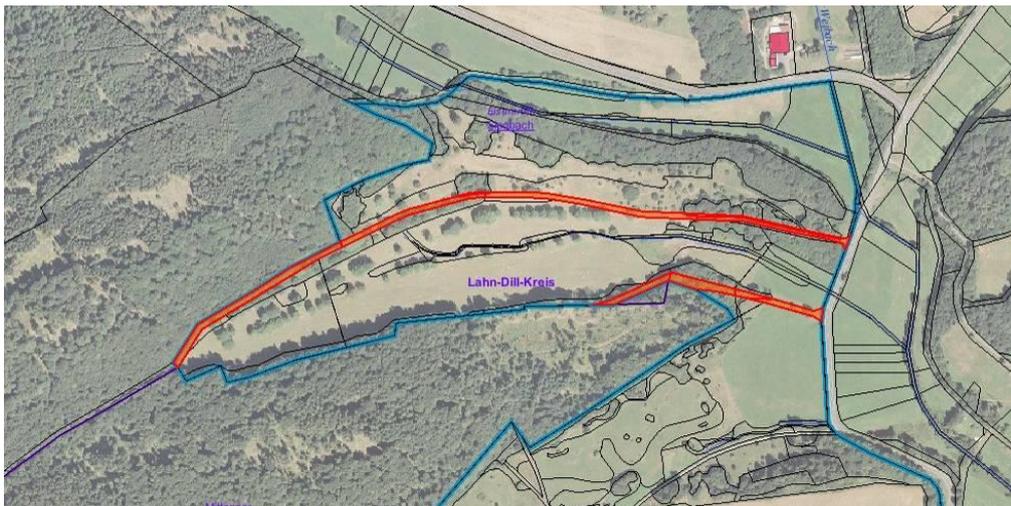
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung durch den örtlichen Gebietsbetreuer (FN des Forstamtes Herborn, Uckersdorfer Weg 6, 35745 Herborn) erfolgen.

### 5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft (Natureg-Maßmentyp 1)

#### 5.1.1 12.04.04. Entfernen bestimmter Gehölze

Um die Bewirtschaftung weiter Teilflächen zu verbessern, ist es nötig, die alten Wirtschaftswege wieder freizuschneiden und dafür verschiedene Bäume und Sträucher zu entfernen. Die anfallenden Holz- und Astmengen sind abzutransportieren. Ein Ausbau der Wege darf nicht erfolgen.

Durch diese Maßnahme wird insbesondere die Wiese des „Lange Tal“ von Befahren zum Abtransport der Ballen entlastet.



Karte 1: Verkehrsführung, Öffnen der alten Wirtschaftswege

## 5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten (Natureg-Maßnahmentyp 2)

Für alle Flächen des FFH – Gebietes und somit auch für alle nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gilt generell:

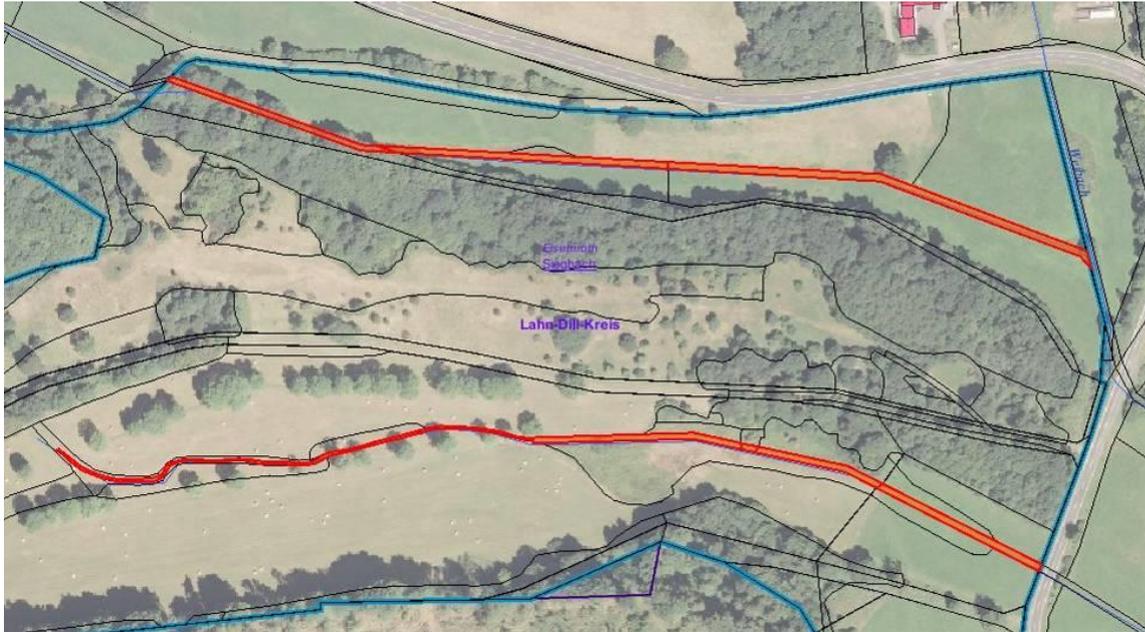
- Auf organische oder mineralische Düngung muss im gesamten FFH-Gebiet verzichtet werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden.
- Eingriffe in den Wasserhaushalt durch Drainagen sind nicht zulässig.
- Auf feuchten und nassen Standorten (Pfeifengraswiese, Sumpfdotterblumenwiese, Quellsumpf) darf erst gemäht werden, wenn ein Befahren ohne Verdichtung des Bodens möglich ist.
- Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen (z.B. Heuwerbung) und zeitnah abzufahren.
- Der Umbruch von Grünland muss unterbleiben. Nachsaat oder Neuansaat dürfen nicht durchgeführt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass seltene Arten durch die angesäeten verdrängt werden.
- Auf eine Kalkung der Flächen mit langsam wirkendem Kalk zum Ausgleich saurer Niederschläge muss auf den Flächen im FFH-Gebiet verzichtet werden, da in der Regel Übergänge zu Borstgrasrasen vorhanden sind. Sollte ein Rückgang von *Orchis ustulata* auf eine Versauerung zurückzuführen sein, ist jedoch eine Kalkung mit langsam wirkenden Kalk durchzuführen.
- Die Bodenoberfläche sollte nicht verändert werden, da sich das Auffüllen von nassen Mulden oder ehemaligen Ackerfurchen durch die Beseitigung von besonderen Standortbedingungen sehr negativ auf seltene Arten auswirkt.
- In Bereichen mit Gehölzjungwuchs sollte nach Möglichkeit bereits nach dem ersten Weidegang eine Nachpflege durch Mulchen durchgeführt werden, damit die Gehölze möglichst wenig Reservestoffe einlagern können und so mittelfristig ausgehungert und verdrängt werden.
- Eine Beweidung mit Pferden hat aufgrund des selektiveren Fraßverhaltens sowie des scharfen Tritts zu unterbleiben.
- Der Aufwuchs ist weitgehend abzuweiden, eine Schädigung der Grasnarbe (Überweidung) ist zu vermeiden.
- Während der Dauer der Beweidung muss die Grasnarbe tragfähig sein. Narbenverletzungen sowie Bodenverdichtungen sind weitgehend zu vermeiden..

- Eine Zufütterung während des Zeitraumes der Beweidung muss unterbleiben, da ansonsten die Fläche durch Nährstoffeinträge und vermehrte Narbenschäden aufgrund der Verlängerung der Beweidungszeit geschädigt wird. Ausgenommen davon, sind zur Gesunderhaltung der Tiere sind Mineralstoffe in Verbindung mit Schrot
- Im Winter (1. November bis 30. April) darf keine Koppelbeweidung durchgeführt werden, da auf Grund der dauerhaften Bodenfeuchte zu große Narbenschäden zu erwarten sind und die Fläche durch die notwendige Zufütterung überdüngt wird. Im Bereich Eicherrück gilt dies für die Flächen der Maßnahme 01.02.02.05 nur bis zum 15. April.
- Sollten sich auf einzelnen Flächen weder für Mahd noch für Beweidung Bewirtschafter finden, kann als Überbrückung ein Mulchen durchgeführt werden. Da hierbei der Aufwuchs auf der Fläche verbleibt und es so zu einer Nährstoffanreicherung kommen kann, sollte bei Mulchmaßnahmen auf mageren Standorten mit artenreicher Vegetation die Entwicklung des Pflanzenbestandes beobachtet werden
- Ersatzweise kann auf Teilflächen der *Orchis ustulata*-Population statt der Mahd im Juli eine Beweidung mit Schafen, Ziegen und Rindern durchgeführt werden. Diese Beweidung könnte auch Ende Mai beginnen, wenn eine sehr geringe Besatzdichte gewählt wird, so dass der Aufwuchs bis Mitte Juli nur teilweise abgefressen wird, entsprechend der ehemaligen Beweidung im Bereich „Berghof“. Bei höherer Besatzdichte darf die Beweidung erst ab Anfang Juli erfolgen. Eine Nachpflege durch Mulchen ist notwendig, sie darf aber erst ab Mitte Juli stattfinden. Die Entwicklung der Population von *Orchis ustulata* ist hierbei jährlich zu beobachten.
- Mahdtermine, die von den in den Maßnahmen genannten abweichen, sind nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Zustimmung des örtlichen Gebietsbetreuers des Forstamtes Herborn und ggfs. nach Absprache mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig.

### 5.2.1 01.01.02. Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung

Entlang der beiden das Gebiet entwässernden Bäche ist ein Bach begleitender Krautstreifen von ein bis zwei Metern zu belassen, um auch eine lebensraumtypische Fauna zu schützen. Dieser Streifen ist in Teilabschnitten in mehrjährigem Turnus nach dem 15. September zu mähen.

Diese Maßnahme dient dem Erhalt von *Maculinea nausithous*.



Karte 2: Gewässerbegleitende Krautstreifen

### 5.2.2 01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung, 01.02.02.04 Mahd mit Nachbeweidung

Die Flächen des LRT 6510 und \*6212 liegen im Bereich des eigentlichen Hoffelds als Teil des NSG und beheimaten eine große Anzahl verschiedener Orchideen. Zum Erhalt dieses Reichtums werden sie entsprechend der Darstellung nach dem 20. Juni (Karte 3) und dem 15. Juli (Karte 4) gemäht.

Ein Mähtermin vor dem 20. Juni lässt die Schutzgebietsverordnung nicht zu. Der Termin 15. Juli ist festgesetzt, um insbesondere *Orchis ustulata* fruktifizieren zu lassen. Daher ist dieser Termin auch unbedingt einzuhalten und vertraglich abzusichern.

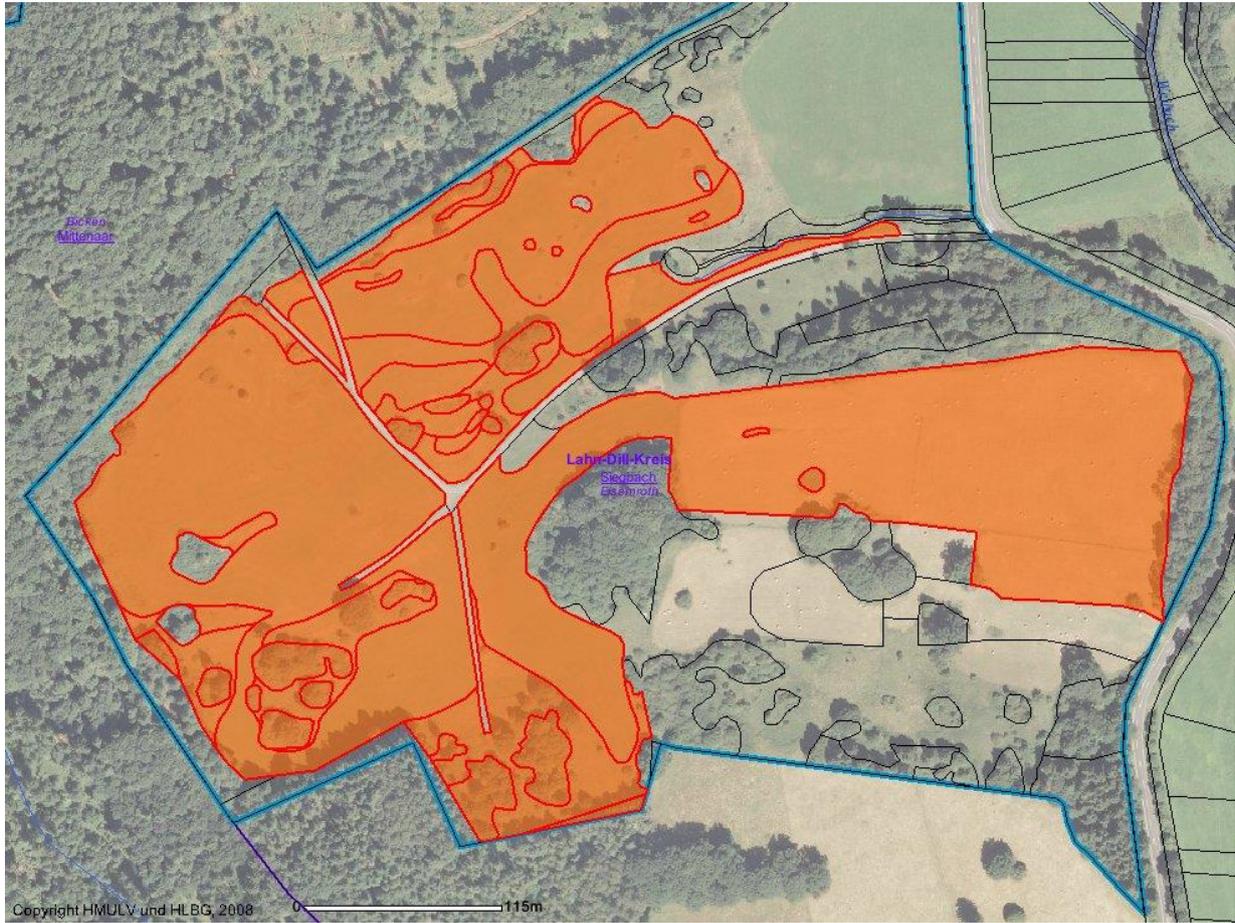
Der zweite Aufwuchs wird durch Beweidung mit Ziegen oder mit Rindern abgeweidet, um ein Verfilzen und Verbuschen der Flächen zu vermeiden. Die Beweidung hat die oben aufgeführten Grundsätze zu beachten.

Die genaue Abgrenzung wird durch die landwirtschaftlichen Schläge vorgegeben und weicht etwas von der Kartendarstellung ab.

Im Südteil kann insbesondere in den ersten Jahren auch eine kurzzeitige Beweidung den ersten Aufwuchs beseitigen, um mittelfristig die Fläche in die Mahdnutzung zu integrieren.



Karte 3: 01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung



Karte 4: 01.02.02.04. Mahd mit Nachbeweidung mit Ziegen

### 5.2.3 01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben (Termin), 01.02.01.01. Einschürige Mahd

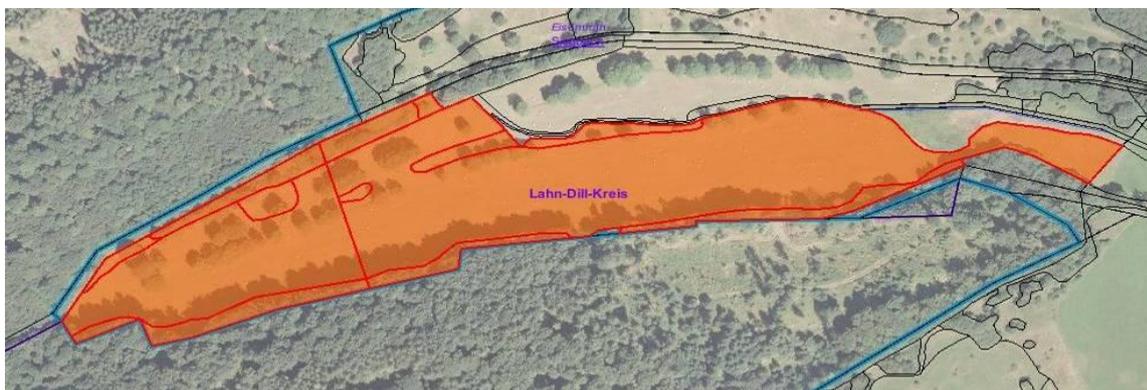
Für die Flächen dieser Maßnahme gilt das gleiche wie für die vorigen Maßnahmen. Der Mähtermin ist hier auf den 30. Juni (Karte 5) und den 15. Juli (Karte 6) festgelegt.

Der in HIAP-Vertrag festgelegte Termin (15. Juli) für die gesamte Fläche ist für die Vertragsdauer einzuhalten oder im Einvernehmen mit dem Amt für ländlichen Raum auf den oben genannten Termin zu verlegen.

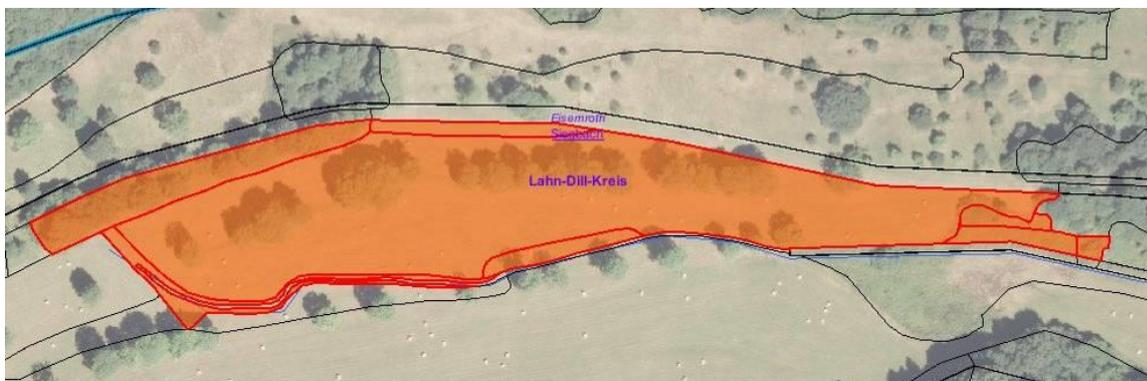
Die erzeugten Heuballen müssen möglichst sofort abgefahren werden. Ersatzweise können sie seitlich an den neu aufgeschnittenen Wegen zwischengelagert werden. Dadurch wird ein zusätzliches Befahren der Fläche mit den landwirtschaftlichen Maschinen verhindert. Die Zwischenlagerung darf nur kurzfristig sein, die Ballen müssen noch im gleichen Jahr bei geeigneten Geländebedingungen, die Schäden am Boden vermeiden, abgefahren werden.

In Jahren mit starkem Wuchs der Wiese ist eine zweite Mahd zulässig.

Die Flächen liegen im Bereich des NSG, dessen Verordnung für das Langental vorschreibt, dass eine Beweidung nicht zulässig ist. Diese Bestimmung gilt auch weiterhin.



Karte 5: 01.02.01.06. Mahd mit besonderen Vorgaben (Termin)



Karte 6: 01.02.01.01. Einschürige Mahd

#### **5.2.4 01.02.02.05. Mischbeweidung**

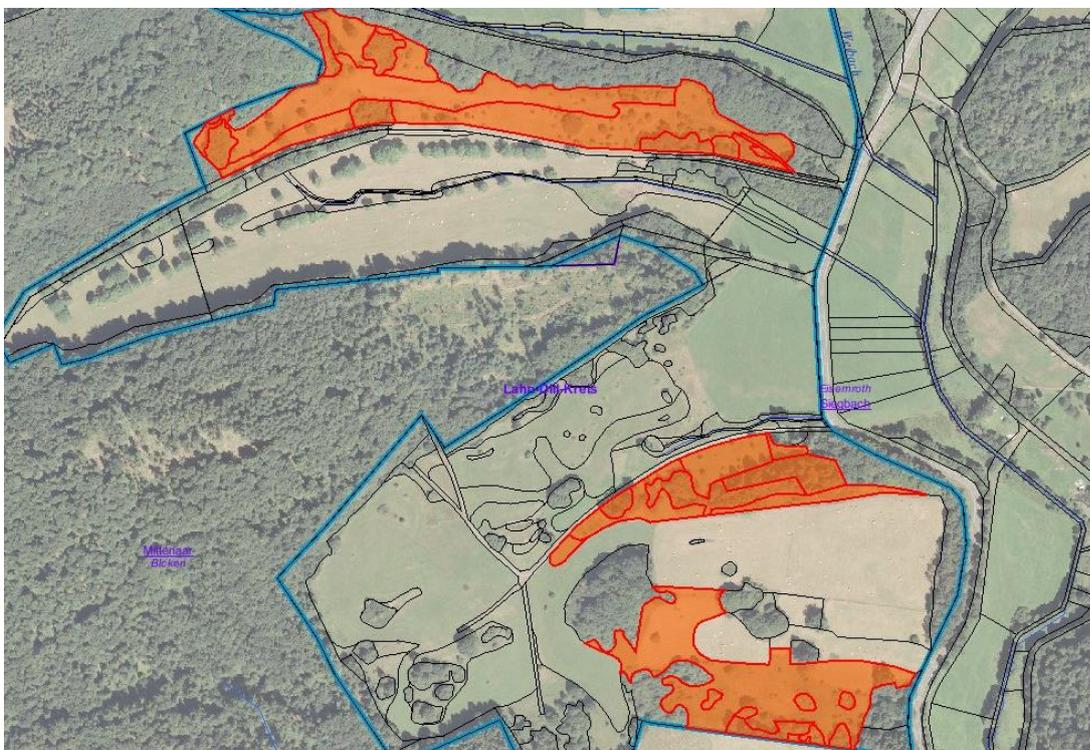
Mit dieser Maßnahme werden Flächen der Lebensraumtypen \*6212, 6230 und 6510 gepflegt, auf denen eine Untersuchung der Tagfalter- und Widderchenarten, sowie der Heuschrecken, verschiedene Wert steigernde Arten festgestellt wurden. Ziel ist es, die Flächen offen zu halten und eine Verfilzung und Verbuschung zu verhindern.

Die Flächen sind mit Ziegen, Schafen oder Rindern zu beweiden. Die Tiere verbleiben in der Regel mehrere Tage und Nächte auf der eingezäunten Fläche. Der Aufwuchs sollte innerhalb von ein bis zwei Wochen abgefressen sein. Anschließend ist eine Ruhezeit von mindestens acht Wochen einzuhalten. Ein zweiter Weidegang sollte nach Möglichkeit durchgeführt werden.

Soweit durch Geländeverhältnisse und Bewuchs möglich, können die Flächen alternativ nach dem 20. Juni gemäht werden.

Die genaue Abgrenzung wird durch die landwirtschaftlichen Schläge vorgegeben und weicht etwas von der Kartendarstellung ab.

Bei Bedarf sind entbuschte Flächen nachzuarbeiten, indem der Neuaustrieb zurückgeschnitten wird. Dies sollte im Juni geschehen, damit möglichst wenig Reservestoffe durch den Jungwuchs eingelagert werden können.

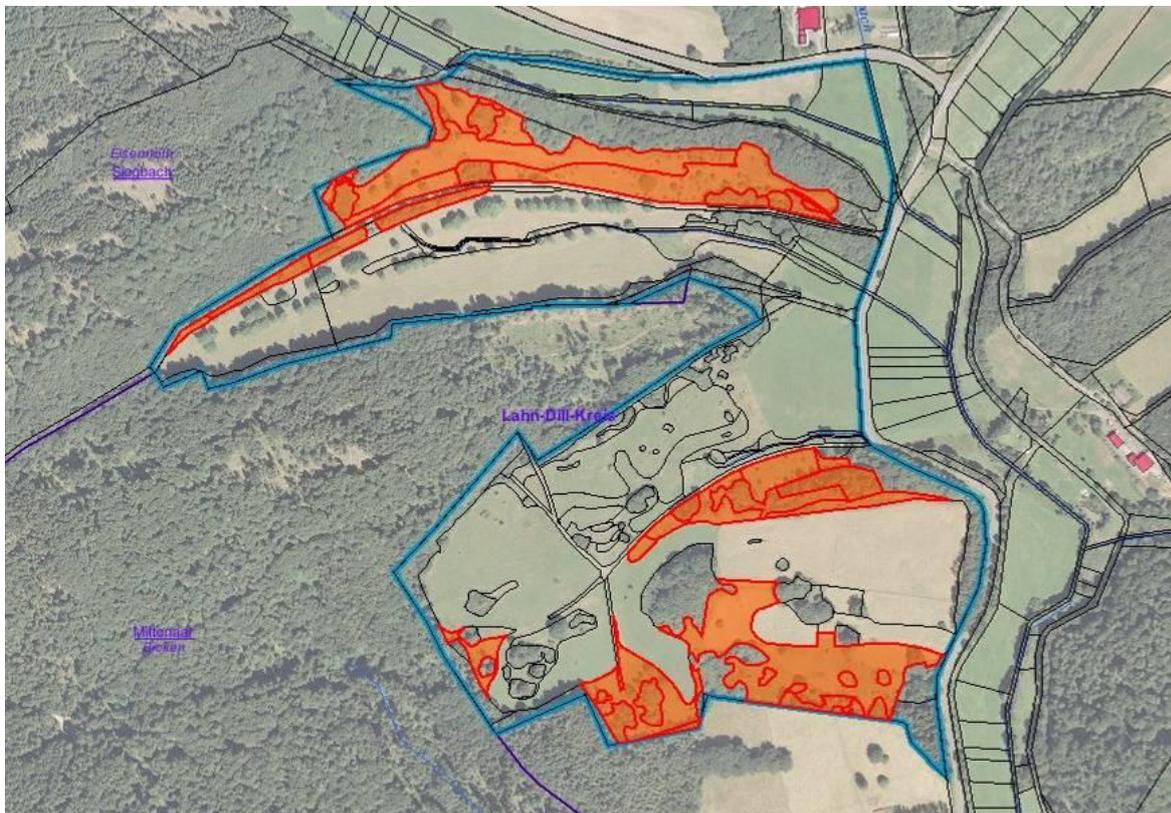


Karte 7: 01.02.02.05. Mischbeweidung

### **5.2.5 01.09.05. Entbuschung mit bestimmtem Turnus**

Einige Bereiche sind stark verbuscht und müssen für eine Nutzung vorbereitet werden. Dazu ist die störende Verbuschung zu entfernen, um das Grünland durch Mahd und Beweidung ordentlich bewirtschaften zu können. Die Entbuschungen sollten überwiegend von Hand durchgeführte werden. Das Strauchwerk ist von der Fläche zu entfernen.

Vor den Maßnahmen sollte der Bewuchs auf seltene Rosenarten geprüft werden, die zu schonen sind. Hutebäume und andere Landschaft prägende Bäume sind in ausreichender Anzahl zu belassen und freizustellen. Ebenso können zusätzlich zu flächenhaft ausgewiesenen Heckenbereichen Dornensträucher und einzelnen, nicht die Bewirtschaftung störender Gebüschgruppen verbleiben.

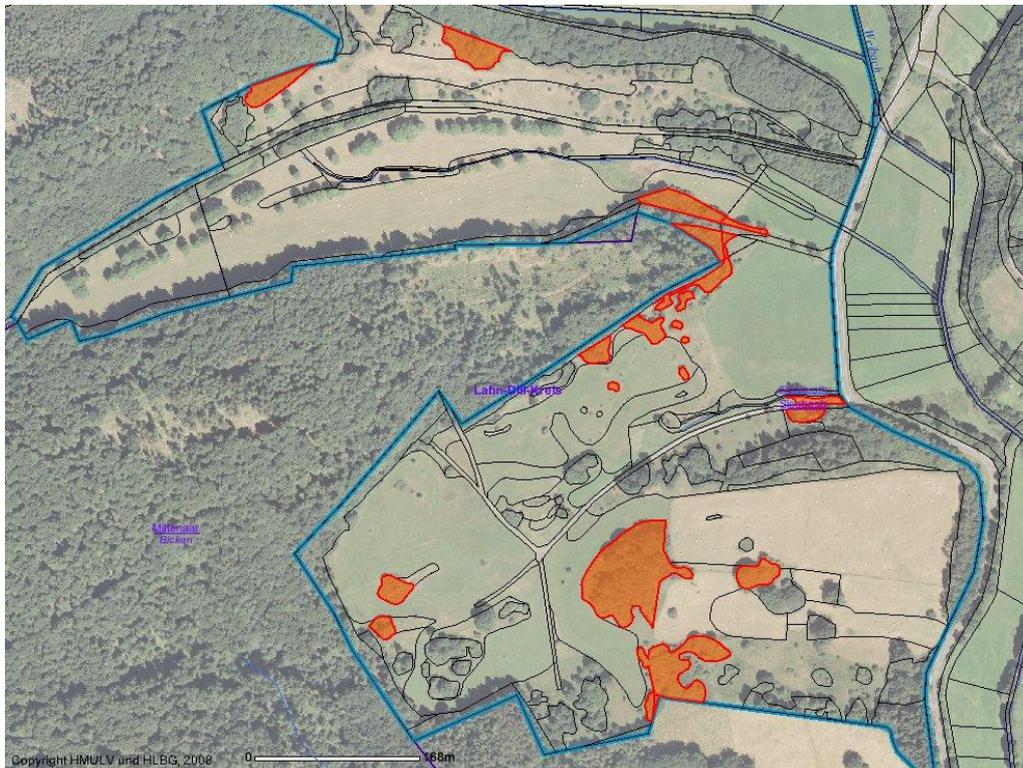


Karte 8: 01.09.05. Entbuschung mit bestimmtem Turnus

### 5.2.6 01.10.04. Erhalt von Hecken

Verteilt über die gesamte Fläche des FFH - Gebietes sind Heckenstrukturen zu erhalten. Die in der Karte 7 dargestellten Flächen bilden für diesen Zweck ein dauerhaftes Grundgerüst. Sie sollen helfen, die Artenvielfalt zu erhöhen und insbesondere dem Neuntöter den Lebensraum zu erhalten. Durch die im Umfeld stattfindende Mahd wird eine übermäßige Ausbreitung verhindert. Aus diesem Grund verbleiben diese Strukturen auch innerhalb der Beweidungsfläche, sie müssen also nicht ausgezäunt werden. Bei Bedarf sind Teilflächen zurückzuschneiden und so zu verjüngen.

Teil der Maßnahme ist die Waldabteilung 119 C1, bisher Wald außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung. Sie liegt inmitten einer Weide und wird ebenfalls nicht ausgezäunt, so dass die Weidetiere die Fläche mit nutzen können.



Karte 9: 01.10.04. Erhalt von Hecken

### 5.2.7 02.04 Schaffung von Strukturen

Entlang des Waldes hat sich in großen Bereichen ein mit Hecken und Bäumen bewachsener Streifen gebildet. Dieser Bewuchs wird nun immer höher und wächst auch weiter in das Grünland hinein. Um dies zu verhindern, ist der Aufwuchs zurückzuschneiden. Das Holz kann genutzt werden, Reisig, Äste und sonstige Reste können auf der Fläche bis zu einem Abstand von 5 bis 7 Metern von der Grenze verbleiben. Auf diesem Streifen soll sich wieder ein stufiger Waldrand bilden. Die restlichen Bereiche werden mit dem angrenzenden Grünland bewirtschaftet und dienen dem Erhalt des entsprechenden LRT.

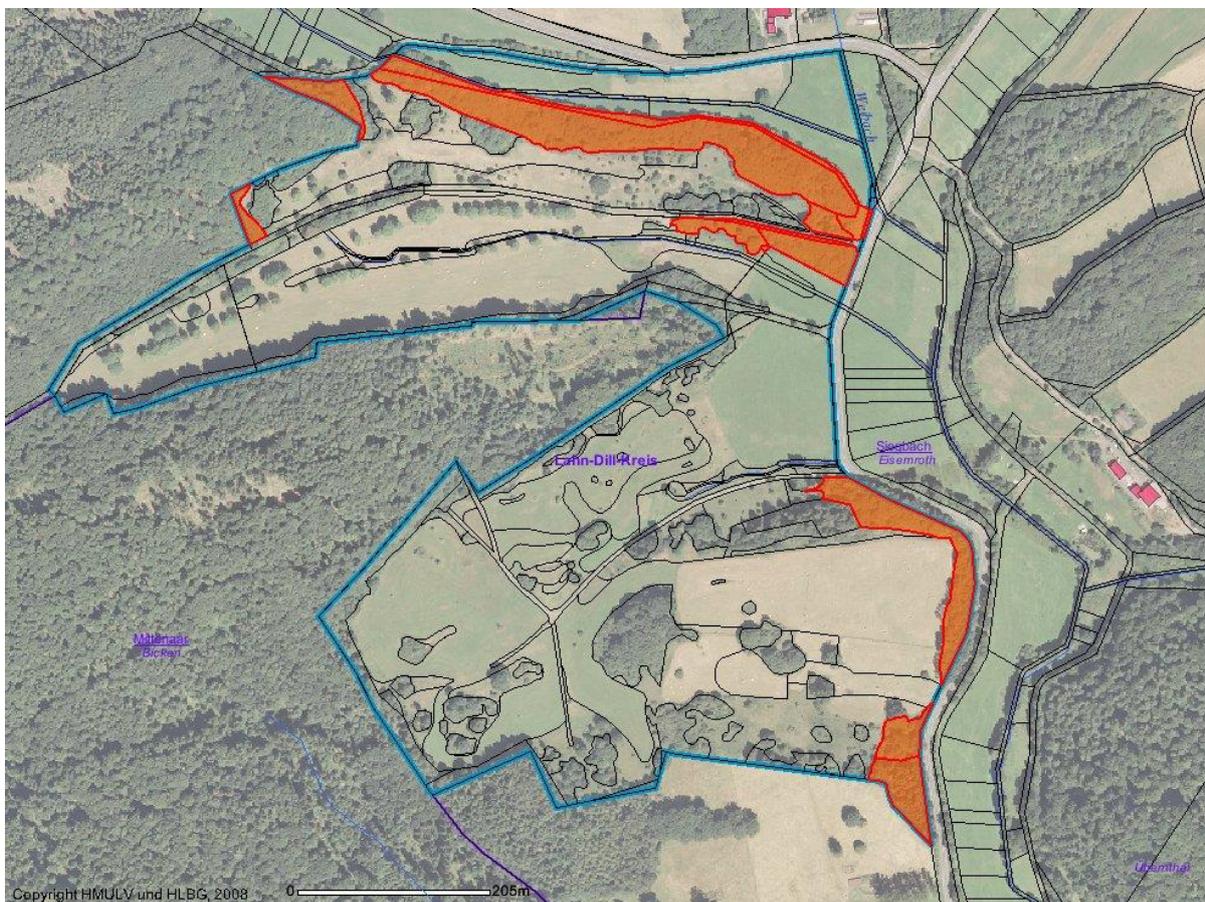


Karte 10: 02.04. Aufbau eines stufigen Waldrandes

### 5.2.8 02.06. Historische Waldnutzung, Niederwald

Die in das Gebiet eingestreuten Waldflächen sind als Niederwald zu bewirtschaften. Dazu werden die Waldabteilungen in jeweils drei bis vier Bereiche geteilt und bei Bedarf auf den Stock gesetzt, so dass jeder Bereich ein Alter von ca. 20 Jahren erreicht, bevor er wieder genutzt wird. Anfallendes Holz kann, sofern dadurch keine Schäden an den LRTs entstehen, genutzt und abgefahren werden. Diese Waldflächen werden nicht mit eingezäunt und beweidet.

Einzelne Eichen sollen als Überhalt und Strukturbildner dauerhaft stehen bleiben.



Karte 11: 02.06 Niederwald mit Überhältern

### 5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg- Maßnahmentyp 3)

#### 5.3.1 01.01.03. Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen

Die in die Mahdwiesen hineinragenden Feuchtwiesen sind maschinell nicht ohne Schäden zu verursachen zu mähen. Daher ist es erforderlich, sie aus der Bewirtschaftung des Umfeldes herauszunehmen und den Bewuchs stehen zu lassen. Um ein Verbuschen der Flächen zu verhindern, sind die Flächen in mehrjährigem Abstand manuell zu mähen. Bodenverwundungen sind dabei möglichst zu vermeiden, da sie das Einwandern von Holzgewächsen fördern. Nur wenn auf Grund des Witterungsverlaufs keine Bodenschäden entstehen können, ist es möglich, auch Maschinen einzusetzen.



Karte 12: 01.01.03 Pflege von Feuchtwiesen und Röhricht

### 5.3.2 01.02.01. Mahd mit bestimmten Vorgaben und 01.02.01.02. Zweischürige Mahd

Die betroffenen Flächen sind wegen des Vorkommens und der Möglichkeit des Ausbreitens von *Maculinea nausithous* in das FFH – Gebiet aufgenommen worden. Zum Schutze dieses Schmetterlings wird die Bewirtschaftung auf dessen Vermehrungszyklus abgestellt.

Um die an Großen Wiesenknopf abgelegten Eier nicht zu zerstören, muss die erste Mahd in der ersten Juni – Hälfte (Maßnahme 01.02.01.02.), bzw. auf feuchten Standorten in der zweiten Juni – Hälfte (Maßnahme 01.02.01.), durchgeführt werden. Die Teile, die im NSG „Hoffeld bei Eisemroth“ liegen, dürfen gemäß der Verordnung erst nach dem 20. Juni gemäht werden.

Der zweite Schnitt darf erst nach dem 05. September erfolgen, wenn die Schmetterlingslarven zur Weiterentwicklung in den unterirdischen Bau ihrer Wirtspflanze gelangt sind. Alternativ ist nach diesem Zeitpunkt auch eine Beweidung mit Rindern, Schafen oder Ziegen möglich. In den Teilflächen im Langental, die im NSG liegen, untersagt die NSG-Verordnung diese Beweidung. Diese Regelung besteht weiter. Ausnahmen müssen bei den zuständigen Stellen gegebenenfalls beantragt werden.

Für alle *Maculinea* – Habitate gilt unbedingt, dass eine mineralische oder organische Düngung, der Einsatz von Pestiziden und eine Veränderung der Bodenoberfläche nicht zulässig sind.



Karte 13: *Maculinea*-Schutz mit Mahd in der 1. Junihälfte und ab 15. September



Karte 14: Maculinea-Schutz mit Mahd in der 2. Junihälfte und ab 15. September

### **5.3.3 12.01.03 Beseitigung von Ästen als Ansatzpunkt weiterer Verbuschung**

Um die maschinelle Pflege zu gewährleisten sind auf Wiesenflächen herab gefallene Äste zu beseitigen. Dies betrifft sowohl die Einzelbäume, als auch Waldrandbereiche.

### **5.3.4 12.04.06. Bauschuttbeseitigung, Verfüllen von Abgrabungen**

Hinterlassenschaft alter Nutzung ist eine kleine Mülldeponie mit Bauschutt und Abgrabungen bzw. Fahrspuren aus der Zeit der militärischen Nutzung. Beides behindert die Mäharbeiten. Die Mulden sind zudem ohne besondere ökologische Bedeutung.

Um auch diese Teilflächen maschinell pflegen zu können und so in einen guten Zustand zu entwickeln, muss der Bauschutt entfernt werden und die groben Unebenheiten durch die Vertiefungen ausgeglichen werden. Für das Verfüllen ist mageres Erdmaterial, möglichst aus der Umgebung zu verwenden.

Es ist bei der Durchführung zwingend darauf zu achten, dass in der Regel unmittelbar angrenzende, hoch schützenswerte LRT nicht beeinträchtigt werden.

## **5.4 Maßnahmen (Maßnahmentyp 6)**

### **5.4.1 02.04 Erhalt von Strukturen**

Die in das Gebiet hineinragende Forstabteilung 247 des Staatswaldes wurde zwar nicht dem FFH – Gebiet angegliedert, ist aber Teil des Naturschutzgebietes. Zudem hat sie durch den für einen Buchenwald typischen steilen Waldrandaufbau und die immer weiter in das Grünland hineinragenden Äste Einfluss auf die angrenzenden LRTs. Deren Bewirtschaftung wird erschwert, da um Beschädigungen an den landwirtschaftlichen Schleppern zu vermeiden, nicht mehr bis an die alten Grenzen herangefahren wird.

Dem entgegenzuwirken wird der Waldrand bei Bedarf durchforstet und zu weit nach außen hängende oder ragende Bäume werden entnommen. Sie sind in den Waldbereich hineinzuziehen und dort zur Anreicherung des Totholzes zu belassen.

Die restlichen Flächen der Waldabteilung sind aus der Nutzung herauszunehmen und einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ausgenommen hiervon ist der weitere Auszug des Nadelholzes. Es sind Fichten und Douglasien so bald als möglich vollständig zu entnehmen, die Lärchen und Kiefer können bei Bedarf und Gelegenheit entnommen werden.

Ferner sind notwendige Verkehrsicherungsmaßnahmen zulässig.

### **5.4.2 16.04 sonstige**

Alle Eckpunkte der Außengrenzen des NSG, einmündende Wege und Anziehungspunkte für die Besucher müssen mit amtlichen Naturschutzgebietsschildern versehen werden. Diese sind in einem Beschilderungsplan festzuhalten.

Die Beschilderung des NSG ist regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls zu erneuern.

## 6 Report aus Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>	<u>Soll-Mengeinheit (ME) in</u>	<u>Größe Soll</u>	<u>Kosten gesamt Soll</u>	<u>Nächste Durchführung Periode</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Mischbeweidung	01.02.02.05.	zweimalige Beweidung durch Ziegen, Schafe oder Rinder	Offenhalten der Landschaft, Erhalt des LRT bes. der Orchideen, Zurückdrängen der Verbuschung	2	ja		0,00	0,00	06	2011
Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.	Auf Stock setzen der Bäume und Sträucher, Entfernen des Astwerks	Verkehrsführung, Öffnen der alten Wirtschaftswege, Entlastung der LRT	1	nein	Stk	0,00	0,00	01	2010
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Heumahd nach dem 15.07, Nachbeweidung mit Ziegen und Schafen	Offenhalten der Flächen, Zurückhalten der Verbuschung, Erhalt und Ausbreiten der Orchideen	2	ja		0,00	0,00	07	2011
Historische Waldbewirtschaftung (z.B.: Niederwald, Mittelwald, Waldweide)	02.06.	Auf Stock setzen der Gehölze, Belassen einzelner Eichen als Überhälter, Entnahme des Nadelholzes	Niederwald mit Überhältern	2	nein	pau-schal	1,00	700,00	10-12	2011
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Auf Stock setzen der Sträucher, Entnahme der Bäume	Aufbau eines stufigen Waldrandes	2	nein	Stk	25,00	1.500,00	01-06	2012
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd nach dem 30. Juni	Offenhalten des LRT, Erhalt der Orchideen	2	ja		0,00	0,00	01-12	2011

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	1. Mahd in der 1. Junihälfte, 2. Mahd ab 15. September	Maculinea-Schutz	3	ja		0,00	0,00	06	2011
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	1. Mahd in der 2. Junihälfte, 2. Mahd ab 15. September	Maculinea-Schutz 2	3	ja		0,00	0,00	06	2011
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Wald	02.04.	Pflege des Waldrandes und der Abt 247 (NSG)	stufiger Aufbau, Schutz des angrenzenden LRT vor Beschattung, Auszug Nadelholz, Prozessschutz	6	nein		0,00	0,00	10-12	2013
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	extensive Bewirtschaftung, Handmahd bei Bedarf	Pflege von Feuchtwiesen und Röhricht	3	nein	Stk	9,00	270,00	10	2013
Herausnahme sensibler Bereiche aus der Bewirtschaftung/ Auszäunung	01.01.02.	Belassen eines bachbegleitenden Krautstreifens, Mahd von teilflächen in mehrjährigem Turnus	Entwicklung einer typischen bachbegleitenden Flora, Maculinea - Schutz	2	ja		0,00	0,00	01-12	2011
Erhalt von Knicks/ Hecken	01.10.04.	Belassen von Hecken und Bäumen, bei Bedarf auf Stock setzen und Mulchen der Randbereiche	Erhalt und Pflege von Hecken und Baumgruppen,	2	ja	Stk	10,00	615,00	01-12	2011
Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	12.04.06.	Bauschuttbeseitigung, Verfüllen alter Aufgrabungen	Schaffen geeigneter Verhältnisse für die Mahd durch Verfüllen mit magerer Erde, Abtransport von Bauschutt	3	nein	Stk	20,00	1.000,00	01-12	2011
Nachbeweidung mit Ziegen	01.02.02.04.	Heumahd nach dem 20. Juni mit Nachbeweidung	Offenhalten der Flächen, Entbuschung	2	ja		0,00	0,00	06	2011
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Heumahd nach dem 15.07	Pflege des Grünland mit Orchideen	2	ja		0,00	0,00	07	2011

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

Sonstige	16.04 .	Überprüfen und Ergänzen der NSG - Beschilderung	Sicherung des gebietes	6	ja	pau-schal	1,00	500,00	01-12	2011
Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entnahme des störenden Buschwerks, Herstellen des Offenlandcharakters	Offenhalten des Grünlands, Erhalt des LRT	2	ja	ha	6,00	7.200,00	10	2011
Gehölzpflege	12.01.03.	jährliche Kontrolle aller Flächen auf herabgefallene Äste und ggfs. Beseitigung	Beseitigung von Ästen als Ansatzpunkt weiterer Verbuschung	2	nein	pau-schal	1,00	1.000,00	03	2011

## 7 Anhang

### 7.1 Übersichtskarte



14	02.04. Aufbau stufiger Waldrand
15	01.02.01.01. Einschürige Mahd
16	01.02.02.05. Mischbeweidung
22	01.01.03. Pflege von Feuchtwiesen
29	01.02.02.04. Mahd mit Nachbeweidung
37	12.04.04. Öffnen der Wege
38	02.06. Niederwaldbewirtschaftung
40	01.02.02. Mähweide
45	01.01.02. Bachbegleitende Pflege
6	01.02.01 Mahd mit zeitlicher Vorgabe
65	01.02.01.06. Mahd nach dem 30. Juni
74	01.10.04. Erhalt von Hecken
88	01.02.01.02. Zweischürige Mahd
63	01.09.05. Entbuschung mit bestimmtem Turnus

## 7.2 Liste Wert steigender Arten

Artenliste: Bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Hoffeld bei Eiseuroth“		
Tierarten	RLH	RLD
<b>Aves (Vögel)</b>		
Lanius collurio (Neuntöter)	-	-
<b>Zygaenidae (Widderchen)</b>		
Adscita statices (Gemeines Ampfer-Grünwidderchen)	G	-
Zygaena filipendulae (Sechsfleck-Widderchen)	V	-
<b>Papilionoidea (Tagfalter)</b>		
Spialia sertorius (Roter Würfel-Dickkopffalter)	2	V
Carterocephalus palaemon (Gelbwürflicher Dickkopffalter)	V	V
Papilio machaon (Schwalbenschwanz)	V	V
Leptidea sinapis (Senfweißling)	V	V
Colias hyale (Goldene Acht)	3	3
Argynnis paphia (Kaisermantel)	V	-
Argynnis adippe (Feuriger Perlmutterfalter)	3	3
Argynnis aglaja (Großer Perlmutterfalter)	3	V
Boloria selene (Braunflecker Perlmutterfalter)	2	V
Erebia medusa (Rundaugen-Mohrenfalter)	2	V
Callophrys rubi (Brombeerzipfelfalter)	V	V
Lycaena tityrus (Brauner Feuerfalter)	3	-
Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	3	3
Polyommatus semiargus (Rotklee-Bläuling)	V	V
<b>Saltatoria (Heuschrecken)</b>		
Stethophyma grossus (Sumpfschrecke)	3	-
Stenobothrus lineatus (Heidegrashüpfer)	V	-
Chorthippus montanus (Sumpfgrashüpfer)	V	3
Chorthippus dorsatus (Wiesengrashüpfer)	3	3

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Obere Naturschutzbehörde**

<b>Pflanzenarten</b>	<b>RLH</b>	<b>RLD</b>
Alchemilla glaucescens (Bastard-Frauenmantel)	V	3
Betonica officinalis (Heilziest)	V	-
Botrychium lunaria (Echte Mondraute)	2	3
Briza media (Gewöhnliches Zittergras)	V	-
Carex flacca (Blau-Segge)	-	
Carex panicea (Hirsens-Segge)	V	-
Cirsium acaule (Stengellose Kratzdistel)	V	-
Dactylorhiza maculata (Geflecktes Knabenkraut)	3	3
Dactylorhiza majalis (Breitblättriges Knabenkraut)	3	3
Danthonia decumbens (Dreizahn)	V	-
Dianthus deltoides (Heide-Nelke)	V	-
Gymnadenia conopsea (Mücken-Händelwurz)	V	-
Hieracium cymosum (Trugdoldiges Habichtskraut)	V	3
Hieracium lactucella (Geöhrtes Habichtskraut)	3	3
Hieracium umbellatum (Doldiges Habichtskraut)	-	-
Juniperus communis (Wacholder)	V	-
Linum catharticum (Purgier-Lein)	V	-
Listera ovata (Großes Zweiblatt)	-	-
Ononis repens (Kriechende Hauhechel)	V	-
Ononis spinosa (Dornige Hauhechel)	V	-
Ophioglossum vulgatum (Gewöhnliche Natternzunge)	2	3
Orchis mascula (Stattliches Knabenkraut)	V	-
Orchis morio (Kleines Knabenkraut)	2	2
Orchis ustulata (Brand-Knabenkraut)	2	2
Platanthera bifolia (Weiße Waldhyazinthe)	3	3
Platanthera chlorantha (Berg-Waldhyazinthe)	-	-
Polygala vulgaris (Gemeines Kreuzblümchen)	V	-
Primula veris (Arznei-Schlüsselblume)	V	-
Ranunculus polyanthemos (Wald-Hahnenfuß)	V	-
Succisa pratensis (Gewöhnlicher Teufelsabbiss)	V	-
Selinum carvifolia (Silge)	3	-
Trifolium alpestre (Hügel-Klee)	V	-

## 7.3 NSG – Verordnung

1090

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoffeld bei Eiseiroth“ vom 2. September 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Die Magerrasenflächen, die Gehölzgruppen und der Wald südwestlich von Eiseiroth werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hoffeld bei Eiseiroth“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hoffeld“, „In Langental“ und „Weiberscheid“ in der Gemarkung Eiseiroth der Gemeinde Siegbach und „Untere Morsbach“, in der Gemarkung Bicken der Gemeinde Mittenaar. Es hat eine Größe von 37,85 ha. Die örtliche

Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Grünland- und Gehölzkomplexe der ehemaligen gemeindeeigenen Rinderhütungen einschließlich eines hervorragend ausgestatteten Wiesentals als vielfältig strukturierte Lebensräume seltener und bestandgefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie in ihrer kulturhistorischen Bedeutung zu erhalten, langfristig zu sichern und eine Entwicklung beeinträchtigter Bereiche zu ermöglichen.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

Nr. 39

Staatsanzeiger für das Land Hessen — 23. September 1996

Seite 3201

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 20. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter Beachtung der in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
2. die extensive Beweidung der Flurstücke in Flur 2, Nr. 20 und Flur 11 Nr. 1 mit Rindern, jedoch ohne Zufütterung;
3. die Entwicklung und Förderung naturnaher Laubmischwaldbestände;
4. die Umwandlung der Nadelholzbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
5. die Nutzung des anfallenden Nadelholzes;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

7. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen vorbehaltlich der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Bau- und Fallenjagd.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie fotografiert, filmt oder ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 20. Juni mäht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutz- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Hunde frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Hoffeld bei Eiseiroth“ vom 12. Januar 1994 (StAnz. S. 402) wird aufgehoben.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.  
Gießen, 2. September 1996

Regierungspräsidium Gießen  
Obere Naturschutzbehörde  
73 — R 21.1 Sieg 2 (LDK)  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 39/1996 S. 3200

## **8 Literatur**

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Grunddatenerhebung zu Monitoring und Management für das FFH-Gebiet „Hoffeld bei Eisemroth“ in der Fassung vom Oktober 2006, *Ingenieurbüro Schwab & Partner, Bischoffen*

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hoffeld bei Eisemroth“ vom 05.12.1990, StAnz. 39/1996 S. 3200/3201 (beigefügt)

Pflegeplan für das Naturschutzgebiet „Hoffeld bei Eisemroth“